

Allgemeine Bedingungen
zur
Ausschreibung Verlustenergie
für das Jahr 2011
der
E.ON Westfalen Weser AG

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (Az: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie zum Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

1) GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Zur Deckung der Netzverluste im Jahr 2011 des durch die E.ON Westfalen Weser AG betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetzes schreibt diese folgende Produkte aus:

Mehrere Lose mit einem jährlichen Energieliefervolumen von höchstens 50.000 MWh. Jedes Los ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2011 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2011 24:00 Uhr im Stundenraster in vollen MW-Schritten strukturiert. Das jeweilige Jahresprofil ist im Internet abrufbar unter

http://www.eon-westfalenweser.com/pages/ewa_de/Netz/Strom/Netzinformation/Ausschreibung_Verlustenergie_2011/index.htm

Das Jahresprofil enthält den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d.h. der Umstelltag am 27.03.2011 hat 23h/Tag und der Umstelltag am 30.10.2011 hat 25h/Tag.

Produktvarianten:

Das jeweilige Los wird nach einer der folgenden Produktvarianten ausgeschrieben. Der DSO legt mit der Veröffentlichung jeder einzelnen Losausschreibung die zu wählende Produktvariante fest. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Internetveröffentlichung.

Produktvariante A „Fixer Energiepreis“

Bei der Produktvariante A haben die Bieter einen spezifischen Energiepreis in €/MWh anzubieten.

Produktvariante B „Index-Preisformel“

Bei der Produktvariante B haben die Bieter einen Wert für Gamma in €/MWh anzubieten. Der Bieter mit dem kleinsten Wert für Gamma erhält den Zuschlag, einen spezifischen Energiepreis nach der unten aufgeführten Formel für E.ON Westfalen Weser AG EEX-Preisabhängig zu realisieren. Der spezifische Energiepreis wird nach Ablauf des Preisfindungszeitraums bestimmt und vertraglich fixiert.

$P_E = \text{Alpha} * P \text{ base EEX-Cal2011 (Mittelwert Preisfindungszeitraum)} + \text{Beta} * P \text{ peak EEX-Cal2011 (Mittelwert Preisfindungszeitraum)} + \text{Gamma}$

P_E = Spezifischer Energiepreis in €/MWh

Alpha = Baseanteil (Strukturabhängig, Festgelegt von E.ON Westfalen Weser AG)

P base EEX-Cal2011 (Mittelwert Preisfindungszeitraum) = Arithmetischer Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt „**Phelix Baseload Year Futures, Cal-2011**“ im Preisfindungszeitraum

Beta = Peakanteil (Strukturabhängig, Festgelegt von E.ON Westfalen Weser AG)

P peak EEX-Cal2011 (Mittelwert Preisfindungszeitraum) = Arithmetischer Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt „**Phelix Peakload Year Futures, Cal-2011**“ im Preisfindungszeitraum

Gamma = Handlings-Preisauflage in €/MWh des Bieters. Gamma kann bedingt durch die unterschiedlichen Bepreisungstechniken der Bieter sowohl positives als auch negatives Vorzeichen aufweisen. Gamma ist zu verwenden, um Differenzen der Bieter bei den vorgegebenen Werten für Alpha und Beta auszugleichen sowie um weitere Kalkulationsdifferenzen auszugleichen.

Preisfindungszeitraum = In dem Zeitraum werden die arithmetischen Mittelwerte der EEX-Settlementpreise an den Handelstagen für die Produkte „**Phelix Baseload Year Futures, Cal-2011**“ und „**Phelix Peakload Year Futures, Cal-2011**“ bestimmt.

Die Werte für Alpha, Beta sowie der Preisfindungszeitraum werden von E.ON Westfalen Weser AG auf der unter Ziffer 1 angegebenen Internetseite mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3-Wochen veröffentlicht.

2) ANGEBOTSABGABE

- Die Angebotsabgabe kann ausschließlich durch Zusenden des Angebotsformulars (Muster siehe Anhang) per FAX an die FAX-Nr. + 49 5251 503-1404 der E.ON Westfalen Weser AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn erfolgen.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Es kann für ein Los oder mehrere Lose geboten werden. Eine Losbündelung ist nicht möglich.

Der Aufwand zur Erstellung des Angebotes wird nicht erstattet. Angebotssprache ist Deutsch. Die Angebote müssen am jeweiligen Ausschreibungstag bis 12:00 Uhr bei E.ON Westfalen Weser AG eingegangen sein.

Mit dem Angebot erkennt der Bieter an, dass im Falle der Zuschlagsvergabe innerhalb der Angebotsfrist an ihn, ein gültiger Stromliefervertrag auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie“ zu Stande kommt.

3) VERGABE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von der E.ON Westfalen Weser AG den Geboten zugesprochen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergeben. Hierbei ist der vom Bieter angebotene niedrigste Arbeitspreis ausschlaggebend. Mit dem Zuschlag kommt es zum Vertragsabschluss zwischen dem Bieter und der E.ON Westfalen Weser AG auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie“.

Die Lose je Ausschreibung werden beginnend mit dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis vergeben. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher eingegangen ist.

Die E.ON Westfalen Weser AG behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zur berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Der Zeitraum zwischen Vergabe und Lieferbeginn muss mindestens zwei Wochen betragen.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am Ausschreibungstag und wird den Bietern **bis spätestens 13:00 Uhr** bekanntgegeben. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per Fax.

Sollte E.ON Westfalen Weser AG durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der zweistündigen Bindefrist den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per Telefax übermittelt und muss von diesem am Ausschreibungstag bis spätestens 14:00 Uhr zu Kontrollzwecken per Fax rückbestätigt werden. Die Bieter erkennen an, dass sie für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, mit E.ON Westfalen Weser AG einen Stromliefervertrag auf Basis der angehängten Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie“ geschlossen haben und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden..

4) BEDINGUNGEN

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh führt bzw. die gültige Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh besitzt.

Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Netzverlustbilanzkreis **11XVER-EON-WW--2** der E.ON Westfalen Weser AG in der Regelzone der transpower stromübertragungs gmbh.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5) ABRECHNUNG

Die Bezahlung der Energielieferung erfolgt – gemäß abzuschließendem Stromliefervertrag zwischen dem Auftragnehmer und der E.ON Westfalen Weser AG– monatlich nach erfolgter Lieferung.

6) SICHERHEITEN

Die E.ON Westfalen Weser AG behält sich vor, ihre Ansprüche bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie“ näher zu regeln.

7) KONTAKTDATEN

E.ON Westfalen Weser AG
Netzzugangsmanagement
Tegelweg 25
33102 Paderborn
FAX-Nr.: + + 49 5251 503-1404

Die E.ON Westfalen Weser AG behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen E.ON Westfalen Weser AG –nachfolgend auch VNB genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Lieferant genannt - für die Stromlieferung von Netzverlustenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferant aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom VNB abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der E.ON Westfalen Weser AG ist **11XVER-EON-WW--2**. Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen transpower stromübertragungs gmbh und Lieferant vereinbart sind.
- (4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2011 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2011 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2011 24:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren, die auf dem vom Bieter und VNB unterschriebenen Angebots-Formular(en) dokumentiert sind.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die durch den VNB vom Lieferanten im Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“ vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (3) Der VNB zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 5 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 6 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Das vom erfolgreichen Bieter und vom VNB unterschriebene Angebots-Formular gilt als Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsre-

gisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 6 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Stromliefervertrages „Netzverlustenergie“ unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder dem Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“ genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (5) Vertragssprache ist Deutsch.
- (6) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Angebotsformular

__ . Ausschreibung: Lieferung von Netzverlustenergie für 2011

E.ON Westfalen Weser AG
Tegelweg 25
33102 Paderborn

Fax: ++ 49 5251 503-1404

1. Anbieter:

Firmenname	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon des Ansprechpartners	
Fax (für Meldung des Zuschlags)	
e-Mail	
ETSO Identification Code (des Lieferbilanzkreises)	

2. Angebot und Information zur Vergabeentscheidung:

Ausschreibungskennung	Ausschreibungstermin	Energiermenge
EWAN2011_x	xx. Januar 200x	xx,xxx GWh

Gebot auf Los-Nr	Preis / Gamma (2 Nachkommastellen)	Ausgeschriebene Variante	Vergabeentscheidung	
			Zuschlag	Kein Zuschlag
x	EUR/MWh	A (sp. Preis) <input type="checkbox"/> B (Gamma) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszufüllen vom Anbieter			Auszufüllen vom VNB	
Ort, Datum			Ort, Datum	
Stempel, Unterschrift *)			Stempel, Unterschrift	

***) mit der Unterschrift erkennt der Anbieter die allg. Bedingungen der Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2011 der E.ON Westfalen Weser AG an.**

3. Rückbestätigung bei Zuschlagsvergabe zu Kontrollzwecken

Hiermit wird der Erhalt des gegengezeichneten Angebotsformulars mit Zuschlagsvergabe bestätigt

Auszufüllen vom Anbieter
Ort, Datum
Stempel, Unterschrift *)